

Satzung

S A T Z U N G

vom 14.01.2020

MENTAL-CODE Verein

1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen ” MENTAL-CODE” Er wurde in das Vereinsregister in Stuttgart eingetragen. Entsprechend der Eintragung lautet der Name nunmehr: „MENTAL-CODE e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2 – Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung von Information, Prävention und Gesunderhaltung des Menschen im mentalen und körperlichen Bereich. Der Verein begleitet mit diesem Grundsatz Menschen auch im Hinblick auf mögliche existenzbedrohende Lebensereignisse wie etwa schwere Krankheiten, Unfälle oder Pflegebedürftigkeit. Der Verein fördert den umfassenden Wunsch nach Gesunderhaltung im mentalen und körperlichen Bereich. Der Verein ist frei von politischen oder konfessionellen Bindungen.

Der Verein verfolgt statt materieller vorwiegend ideelle Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Veranstaltung von Seminaren und Kursen sowie von Bereitstellung von Informations- und Bildungsarbeit on- und offline verwirklicht.

3 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste, nachdem der Vorstand des Vereins dem Antrag des neuen Mitglieds zugestimmt hat.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

5 – Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahres- oder Monatsbeiträge erhoben.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahres- bzw. Monatsbeiträgen und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise Erlassen oder stunden.

6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen und weiteren Leistungen des Vereins teilweise auch gegen Gebühr teilzunehmen.

(2) Unterschieden wird zwischen dem – stimmberechtigten Vereinsmitglied – – künftig Mitglied genannt und dem “fördernden Mitglied” – förderndes Mitglied genannt. Die unter Punkt 1 im selben Paragraphen genannten Rechte und Pflichten gelten sowohl für Mitglieder als auch fördernde Mitglieder. Eine Stimmberechtigung bei Mitgliederversammlungen hat dagegen nur das Mitglied. Das fördernde Mitglied ist bei Versammlungen nicht zwingend einzuladen und hat bei einer Teilnahme keine Stimme. Die Mitgliedschaft beginnt in der Regel als förderndes Mitglied und kann nach einer Wartezeit, die in der Regel 24 Monate beträgt, in eine Mitgliedschaft umgewandelt werden, sofern zwei Mitglieder sich für das fördernde Mitglied verbürgen und der Vorstand zustimmt. Grundlage für die Umwandlung sollte der erkennbare Einsatz des Mitglieds bzgl. der Vereinsziele sein.

7 – Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Senat und die Mitgliederversammlung.

8 – Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

9 – Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

(1a) Geschäftsführung und Leitung und Verwaltung der Gesellschaft

(1b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

(1c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts; Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

10 – Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Neuwahl findet durch die Mitgliederversammlung alle 5 Jahre statt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können auch Nichtmitglieder des Vereins gewählt werden. Das Amt des Vorstandmitglieds endet nicht mit Beendigung der Mitgliedschaft.

11 – Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Senat zugewiesen worden sind. Der Verein wird durch den Vorsitzenden vertreten.

(2) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt. Eine Einladung hierfür ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von 2 Mitgliedern. Bei der Beschlussfassung durch Sitzungen der Mitglieder entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt. Bei seinem Handeln hat er sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen.

12 – Senat

(1) Dem Vorsitzenden steht ein erweiterter Senat (erweiterter Vorstand) zur Seite der vorzugsweise aus Fachleuten der Aus- und Weiterbildung und Wissenschaftlern besteht und vom Vorsitzenden berufen wird, um hinsichtlich Planung und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten zu beraten. Der Senat besteht aus maximal 10 Personen incl. des Vorsitzenden selbst.

13 – Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist zu jeder Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

14 – Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugesandt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

15 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

16 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschluss Unfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von über 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

17 – Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine gemeinnützige Organisation.

(4) Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.